

# LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

## 17. Wahlperiode

**Innenausschuss**

40. Sitzung am 07.03.2019  
– Öffentliche Sitzung –

## Protokoll

Beginn der Sitzung: 14:00 Uhr

Ende der Sitzung: 14:54 Uhr

### Tagesordnung:

1. Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim  
Gesetzentwurf  
der Fraktionen der SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– [Drucksache 17/8375](#) –
2. Sachstand PAST Emmelshausen  
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Fraktion der CDU  
– [Vorlage 17/4354](#) –
3. Unterrichtung des Landtags über den Gegenstand beabsichtigter Staatsverträge; Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG  
Unterrichtung gem. Art. 89 b LV i.V.m. der hierzu geschlossenen Vereinbarung  
Landesregierung  
– [Vorlage 17/4397](#) –

### Ergebnis:

Annahme empfohlen  
(S. 4)

Erledigt  
(S. 5 – 6)

Kenntnisnahme  
(S. 7)

**Tagesordnung** (Fortsetzung):**Ergebnis:**

- |   |                           |
|---|---------------------------|
| 4. Syrischer Geheimdienstmitarbeiter in Zweibrücken festgenommen<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der AfD<br>– <a href="#">Vorlage 17/4402</a> –   | Erledigt<br>(S. 3; 8 – 9) |
| 5. Polizei und der kommunale Vollzugsdienst im Umgang mit psychisch kranken Menschen<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN<br>– <a href="#">Vorlage 17/4406</a> –   | Erledigt<br>(S. 10 – 11)  |
| 6. Großeinsatz der Polizei mit Festnahmen in Kirchheimbolanden<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der AfD<br>– <a href="#">Vorlage 17/4429</a> –   | Erledigt<br>(S. 12)       |
| 7. Leistungsbeschreibung neue Funkstreifenwagen<br>Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT<br>Ministerium des Innern und für Sport<br>– <a href="#">Vorlage 17/4430</a> –  | Erledigt<br>(S. 13 – 14)  |
| 8. In Zweibrücken verhafteter Syrer schwer belastet<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der AfD<br>– <a href="#">Vorlage 17/4435</a> –  | Erledigt<br>(S. 3; 8 – 9) |
| 9. Beschluss des BVerfG zu Wahlrechtsausschlüssen im Bundeswahlgesetz<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN<br>– <a href="#">Vorlage 17/4440</a> –  | Erledigt<br>(S. 15 – 17)  |
| 10. Evaluation der Tätigkeit der Beauftragten für die Landespolizei gemäß § 25 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei<br>Unterrichtung gem. § 66 GOLT<br>Beauftragte für die Landespolizei<br>– <a href="#">Vorlage 17/4445</a> – | Kenntnisnahme<br>(S. 18)  |
| 11. CDU Rheinland-Pfalz macht Rückzahlung anonymer Mausspenden geltend<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der SPD<br>– <a href="#">Vorlage 17/4479</a> –   | Erledigt<br>(S. 19 – 21)  |

**Vors. Abg. Michael Hüttner** eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

**Vor Eintritt** in die Tagesordnung:

Die **Punkte 4** und **8** der Tagesordnung:

**Syrischer Geheimdienstmitarbeiter in Zweibrücken festgenommen**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der AfD

– [Vorlage 17/4402](#) –

**In Zweibrücken verhafteter Syrer schwer belastet**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der AfD

– [Vorlage 17/4435](#) –

Die Anträge werden zusammen aufgerufen und beraten.

**Punkt 1** der Tagesordnung:

**Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim**

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– [Drucksache 17/8375](#) –

*Der Ausschuss empfiehlt die Annahme (einstimmig).*

**Punkt 2** der Tagesordnung:

**Sachstand PAST Emmelshausen**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Fraktion der CDU  
– [Vorlage 17/4354](#) –

**Jürgen Schmitt (Inspekteur der Polizei)** trägt vor, bereits in der Sitzung des Innenausschusses am 16. Juli 2018 sei zur geplanten Schließung der Autobahnstation Emmelshausen berichtet worden. Dabei sei auch auf die Themen eingegangen worden, mit denen sich der aktuelle Antrag der CDU-Fraktion beschäftige. Seitdem hätten sich keine wesentlichen Neuerungen ergeben.

Nach wie vor sei geplant, dass die Polizeiautobahnstation (PAST) Emmelshausen am Standort Mendig mit der PAST Mendig fusioniere. Die Baumaßnahmen bei der PAST Mendig verliefen aktuell reibungslos, der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung terminiere den Abschluss der Arbeiten gegenwärtig auf den Oktober 2020.

Die Zusammenlegung schließe eine unter einsatztaktischen Gesichtspunkten notwendige Reform der rheinland-pfälzischen Polizeiautobahnstationen ab. Im Jahr 2011 sei festgestellt worden, dass eine Zusammenlegung mehrerer Stationen aus Belastungsgründen erforderlich sei. Vier von elf, darunter auch Emmelshausen, hätten im Schnitt nur etwas mehr als einen Verkehrsunfall innerhalb von 24 Stunden zu bewältigen gehabt.

Zu berücksichtigen gewesen sei auch, dass Aufträge bei allen Polizeiautobahnstationen überwiegend tagsüber abzuarbeiten seien. So ereigneten sich 80 % der Verkehrsunfälle tagsüber. Die Polizeiautobahnstationen hätten aber grundsätzlich nur eine Streife zur Verfügung.

Dank der schon umgesetzten Fusionen der Autobahnstation Kaisersesch mit Mendig, der Autobahnstation Fernthal mit Montabaur und Ruchheim mit Wattenheim könne dort bereits Personal zu einsatzstarken Zeiten flexibel eingesetzt werden.

Die Fragen der CDU-Fraktion nach der Wahrnehmung der Sorgen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Einwände einiger örtlicher Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben könnten unverändert zum letzten Bericht wie folgt beantwortet werden: Die Gedanken der Menschen und die Sicherheit der Region sowie die Eigensicherung der Rettungskräfte im Einsatz auf der Autobahn nehme die Landesregierung sehr ernst. Sie sei jedoch nach wie vor der Überzeugung, dass diese Zweifel unbegründet seien. Die Polizei werde wie bisher ihre Aufgaben auf der Autobahn erfüllen.

Die Polizeiautobahnstation Mendig werde nach derzeitigen Planungen künftig über fünf Dienstgruppen á zwölf Beamtinnen und Beamte verfügen. Bis zu fünf Streifenwagen könnten gleichzeitig besetzt werden. Das verbessere die bedarfsorientierte Betreuung des Dienstbezirks.

Fester Teil der Fusion sei, dass ein Funkstreifenwagen der Polizeiautobahnstation Mendig künftig ständig im südlichen Teil des Dienstgebiets, also im Einsatzraum Emmelshausen, als sogenannte Hunsrückstreife präsent sei. So könnten anfallende Aufträge zeitnah bewältigt werden. Dazu gehöre grundsätzlich auch die erste Absicherung von Unfallstellen, bevor die zuständige Autobahnmeisterei vor Ort eintreffe. Auch die Unterstützung der anliegenden Polizeiinspektionen in dringenden Lagen bleibe weiterhin Teil der Aufgaben.

Im Zusammenhang mit der Schließung der Polizeiautobahnstation Emmelshausen werde oftmals auch die Personalsituation der für Emmelshausen zuständigen Polizeiinspektion (PI) Boppard angeführt. Die Polizeiinspektion Boppard sei auch im landesweiten Vergleich mit anderen Inspektionen personell gut aufgestellt. Sie verfüge über einen ausreichenden Personalkörper. Gleichwohl habe Polizeipräsident Maron in enger Absprache mit Herrn Staatsminister Lewentz im Oktober 2018 eine Aufstockung des Personals vorgenommen, um die Präsenz der Polizei für die Bürgerinnen und Bürger in diesem Raum zu erhöhen. Somit würden grundsätzlich zwei Polizeistreifen im Dienstbezirk der PI Boppard verfügbar sein.

Zu der Frage, ob die Landesregierung ihre Überlegungen zum Thema „PASt Emmelshausen bzw. Mendig“ überarbeitet habe, könne er insofern mitteilen, dass dazu keine Notwendigkeit bestehe. Die Landesregierung habe großes Verständnis für den Wunsch der Menschen, die PASt Emmelshausen zu erhalten, für die Zusammenlegung mit der PASt Mendig an deren Standort sehe sie aus fachlicher Sicht allerdings nach wie vor keine Alternative.

**Jürgen Schmitt (Inspekteur der Polizei)** sagt auf Bitte von **Abg. Matthias Lammert** zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zukommen zu lassen.

**Abg. Matthias Lammert** greift die Ängste, die nicht nur örtliche Mandatsträger, sondern auch viele Bürgerinnen und Bürger durch ihre Unterschriften zum Ausdruck gebracht hätten, ebenso wie die Bedenken der Feuerwehren, dass bei Unfällen eine Streifenbesatzung nicht rechtzeitig genug vor Ort sein könne, auf und fragt nach, wie dies gewährleistet werden solle. Beispielsweise werde auch bezüglich der PASt Montabaur ausgeführt, es gebe ausreichend Streifenwagen, jedoch komme es im nördlichen Bereich an der Grenze zu Nordrhein-Westfalen immer wieder zu Vorfällen, bei denen es relativ lange dauere, bis ein Streifenwagen vor Ort eintreffe.

Des Weiteren bitte er um Beantwortung, sollte es zu dieser Zusammenlegung kommen, ob angedacht sei, die sogenannte Hunsrückstreife mit einem festen Standort zu versehen.

**Jürgen Schmitt** entgegnet, geplant werde bei der fusionierten Polizeiautobahnstation mit 60 Beamtinnen und Beamten im Wechselschichtdienst, was 12 pro Dienstgruppe und bis zu fünf Streifen entspräche, was nicht immer der Fall sein werde. Der große Vorteil werde darin gesehen, dass dieser Personalkörper sehr flexibel eingesetzt werden könne. Die meisten Unfälle geschähen tagsüber, weshalb tagsüber auch das meiste Personal zur Verfügung stehen müsse.

Die Hunsrückstreife dürfe man sich nicht so vorstellen, dass sie über die gesamte Dienstschicht dort präsent sei, vielmehr finde ein überlappender Streifeneinsatz, eine Durchwechselung statt, sodass in diesem Einsatzraum Emmelshausen immer eine Streife verfügbar sei.

Aus seiner Sicht komme ein weiterer wichtiger Punkt hinzu. Bislang sei die Polizeiautobahnstation Emmelshausen zuständig bis Stromberg, künftig, nach der Fusion, nur noch bis Rheinböllen. Das seien 10 km weniger pro Richtung. Dadurch verringere sich auch der Zuständigkeitsbereich, das heiße, die Kolleginnen und Kollegen seien früher vor Ort. Es sei die sichere Überzeugung gegeben, dass die Polizeipräsenz gegenüber heute dadurch verbessert werde. Aus diesem Grund werde auch kein Erfordernis gesehen, ständig eine Streife zu positionieren, vielmehr gehe es darum, dass sie im Einsatzraum verfügbar sein solle und überlappend eingesetzt werden könne.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Punkt 3** der Tagesordnung:

**Unterrichtung des Landtags über den Gegenstand beabsichtigter Staatsverträge; Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG**

Unterrichtung gem. Art. 89 b LV i.V.m. der hierzu geschlossenen Vereinbarung

Landesregierung

– [Vorlage 17/4397](#) –

*Der Ausschuss nimmt Kenntnis.*

**Punkte 4 und 8** der Tagesordnung:

**Syrischer Geheimdienstmitarbeiter in Zweibrücken festgenommen**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Fraktion der AfD  
– [Vorlage 17/4402](#) –

**In Zweibrücken verhafteter Syrer schwer belastet**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Fraktion der AfD  
– [Vorlage 17/4435](#) –

Die Anträge werden zusammen aufgerufen und beraten.

**Staatsminister Roger Lewentz** informiert, der Generalbundesanwalt habe am 12. Februar 2019 aufgrund von Haftbefehlen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs den 56-jährigen syrischen Staatsangehörigen Anwar R. und den 42-jährigen syrischen Staatsangehörigen Eyad A. durch Beamte des Bundeskriminalamts (BKA) in Berlin und in Zweibrücken festnehmen lassen.

Der Beschuldigte Anwar R. sei in Berlin festgenommen worden. Er sei der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und anderer Straftaten dringend verdächtig. Er solle zwischen Ende April 2011 und Anfang September 2012 als hochrangiger Mitarbeiter des syrischen allgemeinen Geheimdienstes an Folterungen und körperlichen Misshandlungen mittäterschaftlich beteiligt gewesen sein.

Der Beschuldigte Eyad A. – hierbei handele es sich um den in Zweibrücken festgenommenen Beschuldigten – sei der Beihilfe zu einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie anderer Straftaten dringend verdächtig. Er solle zwischen Anfang Juli 2011 und Mitte Januar 2012 als Mitarbeiter des syrischen Geheimdienstes zu der Tötung von zwei Menschen sowie der Folterung und körperlichen Misshandlung von mindestens 2.000 Menschen Beihilfe geleistet haben.

In den Haftbefehlen sei im Wesentlichen der folgende Sachverhalte dargelegt: Spätestens seit April 2011 sei das syrische Regime dazu übergegangen, sämtliche regierungskritische Aktivitäten der Opposition flächendeckend mit brutaler Gewalt zu unterdrücken. Den syrischen Geheimdiensten sei dabei eine wesentliche Rolle zugekommen. Ziel sei es gewesen, mithilfe der Geheimdienste die Protestbewegung bereits zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu unterbinden. Die beiden Beschuldigten hätten dem syrischen allgemeinen Geheimdienst angehört, konkret einer für die Sicherheit im Raum Damaskus zuständigen Abteilung. Anwar R. habe dort die sogenannte Ermittlungsabteilung mit einem daran angeschlossenen Gefängnis geleitet. Dort hätten die Gefangenen bei ihrer Vernehmung brutale massive Folter über sich ergehen lassen müssen. Als Leiter der Ermittlungsabteilung habe Anwar R. die Abläufe in den Gefängnissen bestimmt und befiehlt, auch den Einsatz von systematischen und brutalen Folterungen.

Eyad A. sei in einer Einheit beschäftigt gewesen, die der Abteilung des Anwar R. zugeordnet habe. Seine Aufgabe sei es gewesen, im Rahmen von Personenkontrollen Deserteure, Demonstranten und sonstige verdächtige Personen festzustellen und zu verhaften. Konkret habe Eyad A. im Sommer 2011 für einen Monat an einem Kontrollposten im Umland von Damaskus gearbeitet. Dort seien täglich zwischen 200 und 300 Menschen kontrolliert worden. Etwa 100 von ihnen seien pro Tag festgenommen worden und in das von Anwar R. geleitete Gefängnis gebracht und dort gefoltert worden. Später habe sich Eyad A. an der Erstürmung von Häusern und Wohnungen beteiligt. Im Herbst 2011 habe er nach der gewaltsamen Beendigung einer Demonstration fliehende Demonstranten verfolgt. Diejenigen, die nicht hätten entkommen können, seien von dem Beschuldigten und seinen Kollegen festgenommen und unter anderem in das von Anwar R. geleitete Gefängnis gebracht worden. 2012 hätten Anwar R. und Eyad A. Syrien verlassen.

Ebenfalls am 12. Februar sei ein Mitarbeiter der Geheimdienstabteilung des Anwar R. in Frankreich durch die Staatsanwaltschaft Paris festgenommen worden. Die Festnahmen seien im Rahmen einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe aufeinander abgestimmt gewesen. Die Beschuldigten seien dem Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs vorgeführt worden, der ihnen die Haftbefehle eröffnet und den Vollzug von Untersuchungshaft angeordnet habe.



**40. Sitzung des Innenausschusses am 07.03.2019**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Weitergehende Angaben seien in Anbetracht der fortdauernden Ermittlungen aufgrund entsprechender Vorgaben der sachleitenden Bundesanwaltschaft nicht möglich.

**Staatsminister Roger Lewentz** sagt auf Bitte von **Abg. Uwe Junge** zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zukommen zu lassen.

**Staatsminister Roger Lewentz** verneint die entsprechende Nachfrage von **Abg. Uwe Junge** nach Angaben zu den zu Tagesordnungspunkt 4 konkret gestellten Fragen.

*Die Anträge sind erledigt.*

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Polizei und der kommunale Vollzugsdienst im Umgang mit psychisch kranken Menschen**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– [Vorlage 17/4406](#) –

**Abg. Pia Schellhammer** führt zur Begründung aus, ihre Fraktion bitte im Rahmen der Berichterstattung um Auskunft, wie Polizistinnen und Polizisten, aber auch kommunale Vollzugsbeamtinnen und -beamte darauf vorbereitet würden zu erkennen, dass eine psychische Erkrankung bei psychisch Erkrankten vorliege, beispielsweise aufgrund bestimmter Verhaltensweisen. Sie sehe dies als ganz wichtigen Aspekt für die polizeiliche Arbeit, solche Erkrankungen zu erkennen.

**Staatsminister Roger Lewentz** sagt auf Bitte von **Abg. Pia Schellhammer** zu, dem Ausschuss den Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen

**Michael Thönnies (Referatsleiter im Ministerium des Innern und für Sport)** informiert, an der Hochschule der Polizei würden die Polizeibeamtinnen und -beamten in der Aus- und Fortbildung sensibilisiert, psychisch auffällige oder kranke Personen zu erkennen und mit diesen adäquat umzugehen. Dabei liege der Schwerpunkt der Aus- und Fortbildung darauf, Emotionen und gestörtes Verhalten wahrzunehmen und angemessen darauf zu reagieren.

Eine genaue Zuordnung psychischer Krankheitsbilder könne nicht Ziel der Schulung sein; denn dies könnten nur Fachärzte adäquat leisten. Gleichwohl seien polizeiliche Einsatzkräfte geschult, einige Leitsymptome, wie zum Beispiel Halluzination oder Wahn, zu erkennen und situationsbezogen damit umzugehen. Es gehe insbesondere um die Fähigkeit, ein situativ angepasstes und zielführendes Kommunikationsverhalten zu vermitteln und zu trainieren.

Im Rahmen des Bachelorstudiums für Polizeikommissarsanwärterinnen und -anwärter vermittele die Hochschule der Polizei im Fach Psychologie unter anderem Grundlagen menschlichen Verhaltens und Erlebens. Dieses Wissen bilde zugleich die Basis für das Erkennen gestörten Verhaltens, wie es auch bei akuten und dauerhaften psychischen Erkrankungen zutage trete. Insgesamt würden für die Behandlung der Themen 22 Lehrveranstaltungseinheiten aufgewandt.

Ergänzend würden in zwei mehrtägigen Kommunikationstrainings Techniken zum Umgang mit erregten, ängstlichen, aggressiven und unkooperativen Personen und bei Androhung eines Suizids vermittelt und geübt. Diese Trainings dauerten insgesamt sieben Tage.

Darüber hinaus biete die Hochschule der Polizei zum Beispiel für die Führungszentralen der Polizeipräsidien entsprechende Fortbildungen an. Ziel sei es hier, Kenntnisse zu psychischen Störungen und deren Relevanz für den Polizeieinsatz zu vermitteln. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollten dieses Wissen für eine lösungsorientierte Kommunikation nutzen können. Hierzu werde insbesondere auf die Besonderheiten im Erleben und Verhalten von psychisch Auffälligen auf Störungsbilder, zum Beispiel Neurosen, Psychosen oder Persönlichkeitsstörungen, und auf Symptome sowie die Einschätzung der Gefährlichkeit eingegangen.

Die Hochschule der Polizei biete ferner spezielle Fortbildungen zur Kommunikation mit akut Suizidgefährdeten an. In den vergangenen fünf Jahren habe die Hochschule der Polizei mehr als 300 Personen in Bezug auf das Erkennen und den Umgang mit psychisch kranken Menschen fortgebildet.

Bei der Ausbildung von kommunalen Vollzugsbeamtinnen und -beamten an der Hochschule der Polizei würden psychologische Gesetzmäßigkeiten ausgewählter Problemsituationen, wie zum Beispiel die eingeschränkte Wahrnehmung in Hochstresssituationen, und entsprechende Konfliktlösungsstrategien vermittelt. Hierbei werde auch auf den Umgang mit kranken und beeinträchtigten Menschen eingegangen. In diesem Rahmen würden Situationstrainings zur Lagebewältigung mit sozial angemessener taktischer Einsatzkommunikation durchgespielt. Darunter falle unter anderem der Umgang mit hilflosen oder alkoholisierten Personen.

**40. Sitzung des Innenausschusses am 07.03.2019**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Die Hochschule der Polizei unterstütze darüber hinaus entsprechende Fortbildungsangebote der Kommunalakademie Rheinland-Pfalz mit der Entsendung von Lehrkräften.

*Der Antrag ist erledigt.*

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Großeinsatz der Polizei mit Festnahmen in Kirchheimbolanden**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der AfD

– [Vorlage 17/4429](#) –

**Jörg Wilhelm (stellvertretender Referatsleiter im Ministerium des Innern und für Sport)** trägt vor, die Staatsanwaltschaft Kaiserslautern und die Polizeiinspektion Kirchheimbolanden führten seit November 2018 zwei Ermittlungsverfahren gegen insgesamt drei Beschuldigte wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz.

Zunächst sei ein 23-jähriger Deutscher verdächtigt worden, Betäubungsmittel zu verkaufen. Aus den Ermittlungen hätten sich weitere Hinweise auf einen 34-jährigen Deutschen ergeben, der als Freigänger in der Justizvollzugsanstalt Frankenthal gelebt habe. Gegen diesen Beschuldigten hätten die Strafverfolgungsbehörden bereits in den Jahren 2016 und 2017 ein Verfahren wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz geführt. Im Rahmen dieses Verfahrens sei der Beschuldigte zu einer Haftstrafe verurteilt worden, die er zum Tatzeitpunkt als Freigänger im Freigängerheim der JVA Frankenthal verbüßt habe.

Im Rahmen der weiteren Ermittlungen sei es unter anderem zu mehreren sogenannten Vertrauenskäufen gekommen. Bei diesen Käufen hätten die Ermittler einen weiteren 26-jährigen italienischen Beschuldigten aus Kirchheimbolanden identifiziert. Nachdem im Rahmen von Vertrauenskäufen bereits zuvor ca. 5 kg Amphetamine gesichert worden seien, hätten am Einsatztag, den 19. Februar 2019, ca. 10 kg Amphetamine sichergestellt werden können. Im Rahmen der Durchsuchung der Wohnungen der Beschuldigten habe die Polizei weitere Betäubungsmittel vorgefunden, insgesamt ca. 120 g Cannabis.

Die drei Beschuldigten seien am 20. Februar 2019 dem Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Kaiserslautern vorgeführt worden. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern habe der Ermittlungsrichter bei sämtlichen Beschuldigten Untersuchungshaft angeordnet.

Den rheinland-pfälzischen Strafverfolgungsbehörden sei es somit wieder einmal durch ihre gute und intensive Ermittlungsarbeit gelungen, eine erhebliche Menge Drogen zu beschlagnehmen. Dafür sei den Einsatzkräften der Polizei und Justiz zu danken.

**Abg. Uwe Junge** bittet um Erläuterung, was genau unter Vertrauenskäufen zu verstehen sei.

**Jörg Wilhelm** erklärt, im Bereich des Betäubungsmittelrechts und der -ermittlungen handele es sich um ein übliches Verhalten. Dabei werde dem Tatverdächtigen suggeriert, er habe es mit anderen Rauschgifthändlern zu tun, tatsächlich jedoch stünden Strafverfolgungsbehörden im Hintergrund. Über diese Vertrauenskäufe – so wie es der Name schon sage – werde das Vertrauen des Beschuldigten erworben, und im weiteren Verlauf würden weitere Rauschgiftgeschäfte vereinbart.

**Abg. Uwe Junge** erachtet die sichergestellte Menge von 10 kg Amphetaminen schon als eine beachtliche Menge. Deshalb sei zu fragen, ob davon auszugehen sei, dass in Rheinland-Pfalz regelmäßig in diesen Umfängen gehandelt werde, Rheinland-Pfalz möglicherweise eine Hochburg für den Handel mit Amphetaminen sei.

**Jörg Wilhelm** entgegnet, nicht von regelmäßig sprechen zu wollen, mit diesem Fall werde die Verfügbarkeit von Rauschgift insgesamt aufgezeigt. Es handele sich um kein typisches Phänomen für Rheinland-Pfalz, auch nicht für Kirchheimbolanden oder die Region des Donnersbergkreises.

Wo der Tatort liege, hänge von den Absprachen zwischen Tätern und Käufern ab. Der könne heute in Kirchheimbolanden, morgen in Simmern und übermorgen in Karlsruhe oder in Berlin sein.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Punkt 7** der Tagesordnung:

**Leistungsbeschreibung neue Funkstreifenwagen**

Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT

Ministerium des Innern und für Sport

– [Vorlage 17/4430](#) –

**Staatsminister Roger Lewentz** informiert, das Polizeipräsidium Einsatz, Logistik und Technik (PP ELT) sei nach der Zustimmung des Hauptpersonalrats der Polizei zu den vorgelegten technischen Leistungsbeschreibungen am 11. Februar 2019 mit der Beschaffung der neuen Generation Funkstreifenwagen beauftragt worden. Die Ausschreibung habe ein Auftragsvolumen von rund 370 Streifenfahrzeugen über einen Zeitraum von insgesamt vier Jahren.

Die Verbesserung der polizeilichen Ausstattung genieße in seinem Ressort große Priorität. Für den gesamten Polizeibereich seien im Doppelhaushalt Sach- und Investitionsmittel in Höhe von rund 205 Millionen Euro eingeplant. Ein Teil dieser Mittel fließe in die Modernisierung der Funkstreifenwagenflotte. Sein Ziel sei es, den Polizeibeamtinnen und -beamten nach den taktischen Erfordernissen und den vorhandenen wirtschaftlichen Möglichkeiten das bestmögliche Fahrzeug für ihre Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung zu stellen.

Um dieses Ziel zu erreichen, habe sich im Vorfeld der geplanten Neubeschaffung eine Arbeitsgruppe unter Federführung des PP ELT mit den notwendigen technischen und polizeitaktischen Leistungsanforderungen eines neuen Streifenwagens befasst. Um die Erfahrungen des täglichen Polizeidienstes möglichst umfassend einfließen zu lassen, seien neben fachlichen Beratern der technischen Sachgebiete und Fahr- und Sicherheitstrainern der Polizei auch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte des Wechselschichtdiensts in der Arbeitsgruppe vertreten gewesen.

Dabei sei ein besonderes Augenmerk darauf gelegt worden, dass insbesondere Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte des Wechselschichtdiensts aus verschiedenen Hierarchieebenen sowohl von Stadtinspektionen als auch von Inspektionen in ländlichen Regionen vertreten gewesen seien.

Neben dem fachlichen Erfahrungs- und Informationsaustausch habe die AG auch die Möglichkeit genutzt, in anderen Bundesländern eingesetzte oder aktuell in der Beschaffung befindliche Funkstreifenwagen zu begutachten. Hierzu sei dem Ausschuss bereits in der Sitzung vom 16. August 2018 berichtet worden.

Die gesellschaftlichen und politischen Veränderungen der letzten Jahre hätten zu deutlichen Veränderungen bei der Ausstattung der Polizei geführt. Richtiger- und konsequenterweise sei als Reaktion auf die Bedrohungslage durch den internationalen Terrorismus das polizeiliche Aus- und Fortbildungskonzept in Rheinland-Pfalz angepasst und die Schutzausstattung und Bewaffnung der rheinland-pfälzischen Polizei für sogenannte lebensbedrohliche Einsatzlagen wesentlich verbessert worden. In der Folge sei auch der Umfang der im Streifenfahrzeug mitzuführenden Führungs- und Einsatzmittel angestiegen, wodurch das Raumangebot und die vorhandenen Zuladungskapazitäten des aktuellen Funkstreifenwagens Audi A4 erschöpft seien.

Die Ausschreibung einer neuen Generation an Funkstreifenwagen stelle für die Polizei Rheinland-Pfalz kein Neuland dar, jedoch habe aufgrund der geänderten Anforderungen eine Anpassung der technischen Leistungsbeschreibung vorgenommen werden müssen. Aus dem voran genannten Grund sei ein wichtiger Punkt bei der Beschaffung der neuen Streifenfahrzeuge eine ausreichende Zuladungskapazität zur Mitnahme von Personen sowie Führungs- und Einsatzmittel.

Der aktuellen technischen Leistungsbeschreibung werde eine Zuladungskapazität von mindestens 620 kg gefordert, davon 400 kg für mindestens vier Personen sowie 220 kg für Führungs- und Einsatzmittel inklusive Laderaumsystem und persönlicher Ausstattung.

Diese Anforderung sei im Hinblick auf die Nutzlast nach derzeitigem Stand ausreichend kalkuliert und sehe auch eine Zuladungsreserve für die neue Generation von Funkstreifenwagen vor. Aufgrund der notwendigen Zuladungskapazität, der maximalen Bauhöhe der Fahrzeuge im Hinblick auf die Parksituation bei den Polizeidienststellen sowie den taktischen Anforderungen seien die Fahrzeugformen der

**40. Sitzung des Innenausschusses am 07.03.2019**  
**– Öffentliche Sitzung –**

künftigen Funkstreifenwagen in den technischen Leistungsbeschreibungen auf die Karosserie Bauform Van und Kombi begrenzt worden.

Durch die Einführung eines Laderaumsystems in die aktuellen Funkstreifenwagen A4 sei es gelungen, eine sichere, übersichtliche und im allgemeinen Polizeidienst praktikable Unterbringung der Ausrüstung zu erreichen. Dieses bewährte System solle auch in der neuen Generation von Fahrzeugen beibehalten werden.

Neben dem notwendigen Fassungsvermögen und der damit verbundenen Fahrzeuggröße habe sich die Arbeitsgruppe auch mit den Aspekten der Arbeitssicherheit und der -medizin beschäftigt. Als Ergebnis sei ein spezieller Polizeisitz in der aktuellen Ausschreibung als Bewertungskriterium aufgenommen worden. Werde im Rahmen der Ausschreibung ein solcher Sitz angeboten, erhalte der Anbieter zusätzliche Punkte nach einem festgelegten Bewertungsschema. Werde das Merkmal Polizeisitz nicht angeboten, führe das Fehlen dieses Kriteriums jedoch nicht automatisch zum Ausschluss aus dem Verfahren. Merkmal eines Polizeisitzes seien unter anderem ein verlängertes Gurtband mit Gurtschloss an der Sitzfläche, an der Rückenlehne angepasste Stützkissen sowie ein Schutzmechanismus gegen ein unbeabsichtigtes Entriegeln des Gurtschlusses.

Um mögliche Falschbetankungen in Zukunft auszuschließen, verlange die aktuelle Ausschreibung einen sogenannten technischen Fehlbetankungsschutz.

Die Beschaffung eines neuen Funkstreifenwagens für die Polizei sei, auch aufgrund der veränderten Sicherheitslage und der sich damit geänderten Rahmenbedingungen, ein sehr facettenreiches Thema. Er sei davon überzeugt, dass es der Arbeitsgruppe in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Mitarbeitern beim PP ELT gelungen sei, eine fachlich umfassende Leistungsbeschreibung als Grundlage für ein erfolgreiches Beschaffungsverfahren zu erarbeiten. Dadurch könne der rheinland-pfälzischen Polizei künftig ein sehr gutes Einsatzfahrzeug für den täglichen Dienst zur Verfügung gestellt werden.

Die Veröffentlichung der Ausschreibung erfolge durch das PP ELT Anfang März mit einem voraussichtlichen Ende der Angebotsfrist im Mai. Nach anschließender Auswertung der eingegangenen Angebote werde die Zuschlagserteilung erfolgen. Nach aktuellem Stand werde von einer Auslieferung der ersten Fahrzeuge im Frühjahr 2020 ausgegangen.

Er werde den Innenausschuss über den Ausgang des Beschaffungsverfahrens weiterhin informieren.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Punkt 9** der Tagesordnung:

**Beschluss des BVerfG zu Wahlrechtsausschlüssen im Bundeswahlgesetz**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– [Vorlage 17/4440](#) –

**Staatsminister Roger Lewentz** berichtet, das Bundesverfassungsgericht habe mit Beschluss vom 29. Januar 2019 entschieden, dass die Wahlrechtsausschlüsse für Betreute in allen Angelegenheiten und wegen Schuldunfähigkeit untergebrachter Straftäter nicht im Einklang mit dem Grundgesetz stünden. Die Verfassungsrichter hätten die betreffenden Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes für verfassungswidrig erklärt. Hintergrund dieser Entscheidung seien Wahlbeschwerden von acht betroffenen Bürgern gewesen, die aufgrund von Wahlrechtsausschlüssen an der Bundestagswahl im Jahr 2013 nicht hätten teilnehmen dürfen.

Die rheinland-pfälzischen Wahlgesetze enthielten in Übereinstimmung mit den Bundeswahlgesetzen und den Wahlgesetzen der Mehrzahl der übrigen Bundesländer den wortgleichen Wahlrechtsausschlussgrund aufgrund der Betreuung in allen Angelegenheiten.

In seinen folgenden Ausführungen werde er sich auf diesen Wahlrechtsausschlussgrund beschränken, da der Wahlrechtsausschlussgrund wegen Schuldunfähigkeit untergebrachter Straftäter im Kommunalwahlgesetz im Jahr 2013 und im Landeswahlgesetz im Jahr 2015 aufgehoben worden sei.

Das Bundesverfassungsgericht begründe die Verfassungswidrigkeit des Wahlrechtsausschlussgrundes gemäß § 13 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes mit folgenden Erwägungen: Der Wahlrechtsausschlussgrund verstoße sowohl gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl als auch gegen das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung. Der Eingriff in den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl könne vorliegend auch nicht gerechtfertigt werden. Zwar ziele die Regelung auf die Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes. Da der Wahlakt integrierende Wirkung nur auf der Basis freier und offener Kommunikation zwischen den Regierenden und den Regierten entfalten könne, könne ein Ausschluss vom aktiven Wahlrecht gerechtfertigt sein, wenn bei einer bestimmten Personengruppe davon auszugehen sei, dass die Möglichkeit zur Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen dem Volk und den Staatsorganen nicht im hinreichenden Umfang bestehe.

Die Verfassungsrichter zweifelten in dem Beschluss an, ob die Bestimmung zur Erreichung dieses Ziels geeignet sei. Unabhängig davon verfehle die Vorschrift jedenfalls die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine gesetzliche Typisierung. Der Kreis der von einem Wahlrechtsausschluss Betroffenen werde ohne hinreichenden sachlichen Grund in gleichheitswidriger Weise bestimmt.

Die Bestimmung schließe eine Person vom Wahlrecht aus, wenn eine Betreuung in allen Angelegenheiten richterlich angeordnet werde. Eine solche Anordnung erfolge nur dann, wenn neben der Betreuungsbedürftigkeit des Betroffenen auch der Betreuungsbedarf bejaht werde. Ein Betreuungsbedarf sei jedoch insbesondere dann zu verneinen, wenn der Betroffene eine Betreuungs- oder Vorsorgevollmacht erteilt habe oder im Familienkreis versorgt werde. In diesen Fällen sei der Wahlrechtsausschlussgrund nicht gegeben und das Wahlrecht bleibe erhalten.

Der Wahlrechtsentzug sei somit von Zufälligkeiten abhängig. Neben der Verletzung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl verstoße § 13 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes auch gegen das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung gemäß Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes. Das Bundesverfassungsgericht habe sich im Urteilstenor auf die Feststellung der Verfassungswidrigkeit beschränkt und nicht die Norm für nichtig erklärt, da der Verfassungsverstoß seine Ursache in der Verletzung des Gleichheitssatzes habe. In diesen Fällen sei es aufgrund des Gewaltenteilungsprinzips Sache des Gesetzgebers, den festgestellten Gleichheitsverstoß zu beseitigen.

Am 26. Mai 2019 fänden in Rheinland-Pfalz gleichzeitig mit der Wahl zum europäischen Parlament die Kommunalwahlen statt. Im Hinblick auf die Konsequenzen des Verfassungsgerichtsbeschlusses sei hierbei zwischen den zwei Wahlen zu unterscheiden. So obliege dem Bundesgesetzgeber für das Eu-

**40. Sitzung des Innenausschusses am 07.03.2019**  
**– Öffentliche Sitzung –**

ropawahlrecht die Gesetzgebungskompetenz. Der Bundeswahlleiter habe in Abstimmung mit dem Bundesinnenministerium am 26. Februar 2019 auf Anfrage hin mitgeteilt, dass Verfahrensgegenstand der Verfassungsgerichtsentscheidung die Bestimmung gemäß § 13 Nr. 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes gewesen seien. Andere Regelungen als die Normen, die Gegenstand des Wahlprüfungsbeschwerdeverfahrens gewesen seien, seien von der Entscheidung nicht erfasst. Weitere Informationen seien nicht mitgeteilt worden.

Nach den ihm vorliegenden Informationen sehe es derzeit so aus, dass es auf Bundesebene zu keiner Änderung des Europawahlgesetzes vor der Europawahl am 26. Mai 2019 kommen werde. Für die Wahlvorbereitung an diesem Wahltag bedeute dies, dass sich die Gemeindeverwaltungen eventuell auf verschiedene Szenarien einstellen müssten.

Auch im Hinblick auf die Kommunalwahlen sei festzuhalten, dass der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts keine unmittelbare Rechtswirkung besitze. Wie der Bundeswahlleiter zutreffend ausgeführt habe, seien Verfahrensgegenstand des Beschlusses Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes. Dessen ungeachtet habe der Beschluss große Bedeutung für die Landesregierung, da, wie ausgeführt, das rheinland-pfälzische Kommunalwahlgesetz einen wortgleichen Wahlrechtsausschlussgrund enthalte. Es müsse sorgfältig geprüft werden, ob der Wahlrechtsausschlussgrund aufgrund der Betreuung in allen Angelegenheiten aufgehoben oder durch eine Neuregelung ersetzt werden solle.

Sofern eine Änderung des Kommunalwahlgesetzes noch für die anstehenden Kommunalwahlen erfolgen solle, müsste ein entsprechender Gesetzentwurf im Plenum des Landtags am 27. bis 29. März 2019 eingebracht und verabschiedet werden. Nur so könne gewährleistet werden, dass die Gemeindeverwaltungen die Wählerverzeichnisse zeitgerecht und ordnungsgemäß vor den Kommunalwahlen erstellen könnten.

**Staatsminister Roger Lewentz** bietet an, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

**Abg. Jens Guth** erinnert, schon bei der letzten Änderung des Kommunalwahlgesetzes sei dieser Punkt thematisiert worden. Damals habe die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abgewartet werden sollen.

Nun liege diese Entscheidung vor, festgestellt worden sei ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz. Deshalb wäre es wünschenswert, wenn es gelänge, noch vor den Kommunalwahlen diesen Verstoß zu beseitigen.

Staatsminister Lewentz habe von zwei Möglichkeiten gesprochen, um dies umzusetzen: Abschaffung oder Neuformulierung des in Rede stehenden Paragraphen. Diese beiden Möglichkeiten sollten nun seitens der Landesregierung intensiv geprüft werden. Seine Fraktion gehe diesen Weg mit.

Das Zeitfenster, in dem die Umsetzung der einen oder anderen Möglichkeit durchzuführen sei, sei ebenfalls genannt worden, das nächste Plenum vom 27. bis 29. März 2019, das heiße die Einbringung des Gesetzentwurfs am Mittwoch, den 27., und die Verabschiedung am Freitag, den 29. März.

Notwendig sei auf jeden Fall, dass Rechtssicherheit gegeben sei. Deshalb sollte die Prüfung des Innenministeriums in Abstimmung mit dem Justizministerium auf jeden Fall abgewartet werden.

**Abg. Pia Schellhammer** stimmt zu, dass auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts gewartet worden sei, da im rheinland-pfälzischen Landeswahlgesetz die wortgleiche Formulierung stehe.

Das nun zur Verfügung stehende Zeitfenster sei sehr eng, nichtsdestotrotz bedürfe es einer intensiven Prüfung, welcher Weg gegangen werden könne, um bis zu den Kommunalwahlen eine Änderung herbeiführen zu können.

Das Parlament habe sich mit diesem Punkt schon seit längerem beschäftigt, dazu auch eine Anhörung durchgeführt. Deswegen gehe sie davon aus, dass, wenn eine weitere Bewertung vorliege, die nötige Handlungsfähigkeit gegeben sein werde und kurzfristig eine Entscheidung herbeigeführt werden könne.



**40. Sitzung des Innenausschusses am 07.03.2019**  
**– Öffentliche Sitzung –**

**Abg. Monika Becker** sieht die Materie als schwierig an, die einer intensiven Prüfung bedürfe. Deshalb sei sie dankbar, dass genau geprüft werden solle, ob es ausreichend sei, Nr. 2 zu streichen oder diese Nummer ersetzt werden müsse.

Sie begrüße es, dass Innen- und Justizministerium hier gemeinsam prüfen wollten. Wenn sich daraus eine Möglichkeit ergebe, sollten in der kommenden Woche Gespräche geführt werden, ob das noch gegebene Zeitfenster ausreichend sei, um eine Änderung des Kommunalwahlgesetzes durchzuführen.

Auf jeden Fall müsse Gründlichkeit vor Schnelligkeit gehen; denn ein solches Gesetz müsse auf jeden Fall rechtssicher sein.

**Abg. Matthias Lammert** greift die schon vor einiger Zeit besprochene Problematik bezüglich der Wahlrechtsausschlüsse auf, verbunden mit dem Verweis auf das anhängige Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, das jetzt eine Entscheidung getroffen habe. Diese Entscheidung bedeute, seitens des Gesetzgebers müsse in die eine oder andere Richtung gehandelt werden. Ob eine Streichung ausreichend sei oder eine Ergänzung erfolgen müsse, bedürfe der Prüfung.

Seine Fraktion werde den Weg mitgehen, wenn, so kurz das Zeitfenster auch sei, noch eine Gesetzesänderung vor den anstehenden Kommunalwahlen erfolge; denn auch seine Fraktion habe sich immer dafür ausgesprochen, Rechtssicherheit zu schaffen. Das sei jetzt Aufgabe der beiden verantwortlichen Ministerien.

**Abg. Uwe Junge** unterstreicht, der Sachverhalt sei klar, das Bundesverfassungsgericht habe entschieden. Nun müsse es darum gehen, so schnell wie möglich, jedoch auch rechtssicher, diese Entscheidung auf Landesebene umzusetzen. Seine Fraktion werde sich diesem Verfahren nicht verschließen.

**Staatsminister Roger Lewentz** führt aus, die Haltung der Landesregierung in Abstimmung mit dem Justizministerium den Abgeordneten rechtzeitig vor der Plenarsitzung im März mitzuteilen.

*Der Antrag ist erledigt.*

Punkt 10 der Tagesordnung:

**Evaluation der Tätigkeit der Beauftragten für die Landespolizei gemäß § 25 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei**

Unterrichtung gem. § 66 GOLT

Beauftragte für die Landespolizei

– [Vorlage 17/4445](#) –

**Abg. Pia Schellhammer** bedankt sich für die Vorlage und für die im Gesetz vorgesehene Evaluation. Als die gesetzliche Regelung vorgenommen worden sei, sei vereinbart worden, nach einer gewissen Zeit das neue Konstrukt in Augenschein zu nehmen. Sie könne an dieser Stelle das wiederholen, was sie auch anlässlich des letzten Tätigkeitsberichts der Landespolizeibeauftragten gesagt habe, dieses Amt habe sich bewährt. Aus der Vorlage leiteten sich für sie keine Änderungsnotwendigkeiten ab.

**Abg. Monika Becker** schließt sich den Aussagen ihrer Vorrednerin an.

**Vors. Abg. Michael Hüttner** stellt fest, dass seitens des Ausschusses sowohl die Arbeit der Landespolizeibeauftragten als auch der Bericht und die Evaluation positiv aufgenommen würden und im Augenblick kein Änderungsbedarf an dem Gesetz gesehen werde.

*Der Ausschuss nimmt Kenntnis.*

**Punkt 11** der Tagesordnung:

**CDU Rheinland-Pfalz macht Rückzahlung anonymer Mauss-Spenden geltend**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der SPD

– [Vorlage 17/4479](#) –

**Abg. Jens Guth** beginnt die Begründung des Antrags mit einem Zitat der CDU-Fraktion, die gesagt habe: „Wir sind nach wie vor an einer vollständigen Aufklärung des Sachverhalts interessiert“. Auch seine Fraktion sei selbstverständlich an einer solchen interessiert. Im Rahmen dieses Antrags gehe es darum zu erfahren, ob die CDU-Fraktion dazu etwas beizutragen wünsche oder der Landesregierung neue Erkenntnisse vorlägen.

**Staatsminister Roger Lewentz** berichtet, zu den Spenden von Werner Mauss an den CDU-Kreisverband Cochem-Zell und dem damit zusammenhängenden Verfahren sei zuletzt in der Sitzung des Rechtsausschusses am 12. Dezember 2017 berichtet worden. Anlass für diese Sitzung sei die Medienberichterstattung über Spenden des Werner Mauss an diesen Kreisverband und deren Beanstandung durch den Präsidenten des Deutschen Bundestags im April 2017 gewesen.

Presseberichten zufolge habe die CDU im Jahr 2017 eine Strafzahlung in Höhe von insgesamt 247.282 Euro akzeptiert. Der Betrag setze sich zusammen aus 112.000 Euro Strafzahlung und 135.282 Euro illegaler Spenden, die zurückgezahlt werden müssten, wobei in einigen Presseberichterstattungen der Betrag von 122.500 Euro genannt werde.

Die Spenden sollten über ein Rechtsanwaltsanderkonto überwiesen worden seien. Treugeberin des Kontos sei nach Presseberichten die Firma Nolilane n.V, die Werner Mauss zuzurechnen sei. Überweisungen seien teils unter einem Aliasnamen, teils ohne Hinweis auf eine Person, teils mit dem Verwendungszweck Nolilane erfolgt und hätten Eingang in die jährlichen Rechenschaftsberichte der Verbände sowie der Gesamtpartei der CDU nach dem Parteiengesetz gefunden.

Die Annahme dieser Spenden und ihre Aufnahmen in die Rechenschaftsberichte verstießen nach Auffassung des Präsidenten des 18. Deutschen Bundestags gegen das Parteiengesetz; denn nach § 25 Abs. 2 Nr. 6 Parteiengesetz sei die Annahme von Spenden ausgeschlossen, die mehr als 500 Euro betrügen und deren Spender nicht feststellbar sei bzw. bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung eines nicht genannten Dritten handle. Diese Spenden seien an den Bundestagspräsidenten weiterzuleiten.

Im jährlichen Rechenschaftsbericht dürften daher nur Spenden über 500 Euro aufgenommen werden, deren Herkunft eindeutig geklärt sei. Nach der Presseberichterstattung über die Beanstandung durch den Deutschen Bundestag habe der Verdacht bestanden, dass Spenden im jeweiligen Rechenschaftsbericht aufgenommen worden seien, die erkennbar von einer Rechtsanwaltskanzlei durchgeleitet worden seien.

Die CDU verlange laut Presseberichten jetzt die Rückzahlung sämtlicher Spenden und Sanktionszahlungen. Der vor allem betroffene CDU-Kreisverband Cochem-Zell argumentiere mit den Schutzmaßnahmen, die dem ehemaligen Agenten aufgrund seiner jahrzehntelangen Tätigkeit durch die Sicherheitsbehörden des Bundes gewährt worden seien. Die Bundestagsverwaltung habe dies laut Presseberichten bei ihren Entscheidungen berücksichtigt. Die 13.000 Euro, die Werner Mauss der CDU in den Jahren 1999 und 2001 unter seinen Aliasnamen habe zukommen lassen, seien der Partei zurückerstattet worden. Die Bundestagsverwaltung bestehe jedoch darauf, dass die übrigen Spenden, die über einen Anwalt gelaufen seien, illegal gewesen seien.

Durch die Klagen der CDU vor dem Verwaltungsgericht Berlin bleibe offen, ob die Spenden, die über eine Anwaltskanzlei unter Hinweis auf Nolilane an die CDU geflossen seien, gegen die in § 25 Abs. 2 des Parteiengesetzes statuierten Annahmeverbote verstoßen hätten.

**Abg. Jens Guth** vertritt den Standpunkt, da die CDU-Fraktion offensichtlich derzeit Gedächtnislücken oder Erinnerungsschwierigkeiten habe, wolle er den Vorgang rekapitulieren. Die Geister, die die CDU gerufen habe, werde sie nicht mehr los, und diese Geister hießen Nelson, Möllner, Mauss und Nolilane.

**40. Sitzung des Innenausschusses am 07.03.2019**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Wenngleich heute nicht über die Panama-Papers oder das Urteil bezüglich der Steuerhinterziehung gesprochen werde, da dies keine Themen für die Sitzung eines Landtagsausschusses seien, so sei es aber notwendig, über Geschehnisse im kommunalen Umfeld zu reden. Die CDU-Fraktion habe erklärt, an einer vollständigen Aufklärung interessiert zu sein. Er würde deshalb vorschlagen, heute damit anzufangen. Einige Stichworte wolle er der Fraktion mitgeben, vielleicht nutze die CDU-Fraktion die Gelegenheit, in der heutigen oder in einer anderen Sitzung diesen Willen zur Aufklärung in die Tat umzusetzen.

Die Spenden, über die heute geredet werde, beträfen Spenden der letzten Jahre. Dazu liege eine schriftliche Aussage des Landesverbands der CDU vor, dass Werner Mauss bereits seit 1968, seitdem er seinen Wohnsitz in dem entsprechenden Landkreis habe, Spenden leiste. Seine Fraktion stelle sich die Frage, warum über Decknamen, Stiftungen, Anwaltskanzleien und sonstige fragwürdige Quellen gespendet werden müsse, wenn der Spender nichts zu verbergen habe.

Daraus ergebe sich die weitere Frage, was vertuscht werden solle, ob es vielleicht um eine zu großzügige Baugenehmigung, für die sich das damalige Mitglied des Landtags, Werner Langen, besonders interessiert und eingesetzt habe, oder um die Ausstellung der Tarnidentitäten, die bereits seit 30 Jahren nicht mehr notwendig seien und für die sich insbesondere Landrat Manfred Schnur persönlich eingesetzt habe, oder vielleicht um die Ausstellung von Waffenscheinen, die offensichtlich von Landrat Manfred Schnur persönlich ausgestellt worden seien, gehe.

Es stelle sich also die Frage, ob hier vielleicht Dienstleistungen auf der einen Seite erbracht worden seien, für die auf der anderen Seite Spenden an den Kreisverband oder den Landesverband geflossen seien.

Vieles wäre zu klären. Wenn die CDU-Fraktion bei ihrer Aussage bleibe, sie sei nach wie vor an einer vollständigen Aufklärung des Sachverhalts interessiert, würde seine Fraktion genau diese Punkte interessieren, die unmittelbar die Landes- oder die Kommunalpolitik beträfen, somit also auch richtigerweise im Innenausschuss des Landtags zu besprechen seien. Er würde es begrüßen, dazu von der CDU-Fraktion Ausführungen zu hören.

**Abg. Matthias Lammert** erachtet die Darlegung seitens seines Vorredners als untauglichen Versuch, irgendwelche Informationen seitens der CDU-Fraktion zu bekommen. Klarzustellen sei, aktuell tage der Innenausschuss und nicht irgendein Befragungsgremium; die CDU-Fraktion als Oppositionsfraktion habe gegenüber der Fraktion der SPD keinerlei Auskunftspflichten, sodass seine Fraktion zu dieser Thematik keine Ausführungen machen werde.

Selbstverständlich sei seine Fraktion an einer absoluten Aufklärung interessiert und werde dafür alles unternehmen. Es handele sich jedoch um ein laufendes Verfahren, das rechtsstaatlich geklärt werde. Vor diesem Hintergrund gebe es derzeit keine neuen Erkenntnisse und auch nichts zu sagen.

Als begrüßenswert sähe er es, wenn Herr Abgeordneter Guth seine heldenhaften Ausführungen zu anderen Themen wiederholte und sich dazu Gedanken machte.

Vor dem Hintergrund seiner Ausführungen erachte er das Thema für seine Fraktion für heute als erledigt an.

Herr Abgeordneter Schweitzer, der sich dazu entsprechend öffentlich geäußert habe, sei noch nicht einmal anwesend. Das sei ausdrücklich zu konstatieren. Er kommuniziere gern über die Presse, erachte es aber nicht als notwendig, heute im Innenausschuss zu dieser Thematik anwesend zu sein. Abgeordneter Guth habe sich jedoch aufgrund seiner heldenhaften Ausführungen als würdiger Vertreter erwiesen.

**Abg. Jens Guth** bringe seinen ausdrücklichen Dank für die zuletzt gemachte Aussage zum Ausdruck und stelle heraus, Herr Abgeordneter Schweitzer befinde sich auf Dienstreise und könne deshalb heute nicht anwesend sein, richte aber seine herzlichen Grüße aus. Herr Abgeordneter Schweitzer hätte es begrüßt, wenn Frau Beilstein heute anwesend gewesen wäre, da sie zu dem damaligen Zeitpunkt Mitarbeiterin der Kreisverwaltung gewesen sei, in der die in Rede stehenden Genehmigungen und die Tarnidentitäten ausgestellt worden seien. Vielleicht hätte sie zur Aufklärung beitragen können.

**40. Sitzung des Innenausschusses am 07.03.2019**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Er gestehe Herrn Abgeordneten Lammert zu, dass dieser zu diesem Sachverhalt keinen Beitrag leisten könne, vielleicht aber könne er diesen Vorgang innerhalb seiner Fraktion thematisieren, um auf diese Art und Weise Antworten zu erhalten.

Noch einmal hervorheben wolle er, es gehe gar nicht um die Thematik der Panama-Papers oder Steuerhinterziehung, sondern einzig und allein um Aspekte, die die Landes- und Kommunalpolitik interessierten. Er sehe den Innenausschuss in der Pflicht, Aufklärungsarbeit zu leisten, genauso wie die Fraktion der CDU das propagiere und wie es seine Fraktion auch tue. Solche Themen, die die Kommunalverwaltung und eventuelle Verfehlungen innerhalb einer Kommunalverwaltung betreffen, gehörten in den Innenausschuss, weshalb seine Fraktion dieses Thema heute auf die Tagesordnung gesetzt habe.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Vors. Abg. Michael Hüttner** schließt mit einem Dank an die Anwesenden für ihre Mitarbeit die Sitzung.

**gez. Berkhan**  
**Protokollführerin**

**Anlage**

## In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Guth, Jens	SPD
Hüttner, Michael	SPD
Noss, Hans Jürgen	SPD
Scharfenberger, Heike	SPD
Schwarz, Wolfgang	SPD
Herber, Dirk	CDU
Lammert, Matthias	CDU
Schnieder, Gordon	CDU
Seekatz, Ralf	CDU
Junge, Uwe	AfD
Becker, Monika	FDP
Schellhammer, Pia	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

## Für die Landesregierung:

Lewentz, Roger	Minister des Innern und für Sport
----------------	-----------------------------------

## Landtagsverwaltung:

Thiel, Christiane	Regierungsrätin
Berkhan, Claudia	Oberreg. Rätin im Sten. Dienst d. Landtags (Protokollführerin)